

# RS Vwgh 1988/6/8 87/03/0152

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.06.1988

## Index

- 001 Verwaltungsrecht allgemein
- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

## Norm

- AVG §56;
- AVG §66 Abs4;
- KfLG 1952 §4 Abs1 Z5 litc;
- VwGG §41 Abs1;
- VwRallg;

## Rechtsatz

War zu dem hinsichtlich der Sachlage und Rechtslage entscheidungsmaßgeblichen Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides eine Verbesserung der Verkehrsbedienung durch einen anderen Verkehrsunternehmer - wenn auch ohne Aufforderung durch die Behörde - bereits vorgenommen worden und entsprach diese Ausgestaltung des Verkehrs dem öffentlichen Bedürfnis mehr als die Ausgestaltung des Verkehrs in der vom Konzessionwerber (Konzessionserweiterungswerber) geplanten Art, dann stand der Erteilung der Konzession der Ausschließungsgrund des § 4 Abs 1 Z 5 lit c KfLG entgegen.

## Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage  
VwRallg2 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Entscheidungsrahmen und Überprüfungsrahmen des VwGH Allgemein Angenommener Sachverhalt (siehe auch Sachverhalt Neuerungsverbot Allgemein und Sachverhalt Verfahrensmängel) Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Rechtslage Rechtsgrundlage Rechtsquellen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030152.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

27.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)